

*Nachdem die landesfürstliche Kommission, die die Missstände im Fürstentum Liechtenstein untersucht hatte, abgereist ist und ihre Untersuchungsergebnisse erwartet werden, ergeht an das Oberamt der Befehl, in der Zwischenzeit alle Geschäfte ordentlich zu besorgen und alle bisher erfolgten Anweisungen genau zu befolgen. Abschr. Schloss Vaduz, 1750 Juli 16, AT-HAL, H 2619, unfol.*

[1] Littera Z

Decret an das hochfürstliche Oberamt<sup>1</sup>.

Nachdeme eine allhier anwesende landtsfürstliche commission all dasjenige erschöpft zu haben sich beglaubiget, worzu dero persönliche gegenwart allhier erforderlich ware, die noch ruckhständige beantwortungen aber und was etwa noch weiters sich ergeben dörfte, mit gueter gelegenheith, und vor abfassung der unterthänigsten relation ihro auf Tettang<sup>2</sup> nachgeschickht werden können. Als ist dieselbe entschlossen zu abschneidung mehrerer kösten sich auf die ruckhrays zu begeben, und wird also zu haus all übriges fördersamst abwarten. Gleichwie aber ein vor alle mahl erheischlich seyn will, theils den unterbrochenen fridensstand anwiderum herzustellen, theils aber die hochfürstliche befehl und verordnungen nach der buchstablichen vorschrifft auf das genaueste zu befolgen, um hierdurch nicht allein seine hochfürstliche durchlaucht des immerwehrenden vertruss- und anlauffes zu entheben, sondern auch die bey denen unterthanen und der gamsamten nachbarschafft entstehende aufsicht und üblen eintruckh abzuwenden und auszulöschen. [2]

Als wird hiemit von landtsfürstlicher commission wegen das hochfürstliche Oberamt und sonders alles ernsts und in best gemeinter absicht dahin erinneret, mit beyseitigung aller ohnfridfertigkeit die vorkommende geschäft in wahrer einträchtigkeit zu besorgen, bey deren abhandlung die hochfürstliche verordnungen jederzeit zum grund zu legen, keine privat affection vorwalten zu lassen, einander mit höfflich- und bescheidenheit zu begegnen, die ankommende hochfürstliche rescripta und andere briefschafften alsogleich ordnungsmässig zu communicieren, allen neuen aufstössigkeitheithen auf das sorgfältigste auszuweichen, die in häuseren und privathänden befindliche acta in die canzley und archiv zu lifferen, ohne legschein keine herauszunehmen und überhaupt all dasjenige zu thuen und zu erfüllen, was die pflichtmässige obligenheit vor und an sich selbst erforderet, und einem ehrliebenden fürstlichen beamtten wohl anstehet. Solte aber dise treu und wohlgemeinte wahrnung nichts verfangen, neue unruet sich anstimmen und ohnver- [3] hoffter dingen eine fernere übertretung der hochfürstlichen befehlen sich hervorthuen. So hat jeder den ihme bevorstehenden ohnangenehmen erfolg sich selbst beyzumessen. Damit mann aber auch wissen möge, wer in zukunfft sich schuldhaftt befinde und nach so vihlfältiger wahrnung sich nicht zu begreifen verlange. So ist jeder aufstoss also gleich in aller gegenwarth ad prothocollum zu nehmen, der casus wie er sich zugetragen, den wahrhaftten umständen nach zu entwerffen und an seine höchste behörde alsogleich unterthänigst einzuschickhen. Die abfassung eines solchen prothocolli hat niemand abzuwaigeren. Es solle aber wie gedacht in anwesenheit aller geschehen und in privato et publico von allem widerwillen und feindseeligkeit gänzlich abstrahirt werden Signatum Schloss Hohenlichtentain<sup>3</sup>, den 16. Julii 1750.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Tettang, Stadt, BW (D).

<sup>3</sup> Schloss Vaduz.